

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung)

vom 20. Juni 1988

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 20. Juni 1988 mit Wirkung vom 24. Juni 1988
Veröffentlicht in TBR Nr. 25 vom 23. Juni 1988

1. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss
am 03. Juli 2000 mit Wirkung vom 14. Juli 2000
Veröffentlicht in TBR Nr. 28 vom 13. Juli 2000

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl.S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Ges.Bl.S. 161) und der §§ 67 und 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) i.V. mit den §§ 1 ff. des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und § 7 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (Ges.Bl.S. 582) sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmungen von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (Ges.Bl.S. 175) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 20. Juni 1988 folgende Satzung, die zuletzt am 3. Juli 2000 mit Wirkung vom 14. Juli 2000 geändert wurde, beschlossen:

§ 1 Wochenmarkt

Die Gemeinde Weingarten (Baden) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher Marktanlagen.

§ 3
Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet nach Maßgabe des § 4 jeden Samstag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Fällt eine andere, von der Gemeinde festgelegte Veranstaltung (z.B. Weinmarkt o. ä.) auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Gemeinde bestimmt werden, dass der Wochenmarkt ausnahmsweise nicht stattfindet.

§ 4
Marktzeit

Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr durchgeführt. Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr gestattet.

§ 5
Marktbereich

Der Wochenmarkt wird auf dem Rathausplatz abgehalten.

§ 6
Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände folgende Waren aus eigener Produktion vertrieben werden: Holz-, Korb- und Bürstenwaren, Schnitzereien, Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren).

§ 7
Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschauzeugnis ist gut

sichtbar anzubringen. Die Namen von Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.

- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Antrag hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, kann keinen Standplatz zugeteilt bekommen.

Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Weingarten über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden; der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- (5) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in (7) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (9) Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände und Handlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.
- (10) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nichtverkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (11) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (12) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (13) Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Aussteller und Anbieter sind für die Reinhaltung (im Winter auch Schneeräumen und Streuen bei Glätte, ohne Verwendung von Salz) ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen. Die Standinhaber haben außerdem dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (4) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden.
- (5) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.

- (6) Die Inhaber von Verkaufsständen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien usw., die für sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher u. dergl. abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen.

§ 11 Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

§ 12 Zutritt

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 13 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die in Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 14 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung; die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. I Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
 7. unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

§ 15

Verkehrsregelung

- (1) Die von dem Markt betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn des Marktes und nach dem Ende des Marktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

§ 16

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch das Bürgermeisteramt beauftragten Personen ausgeübt.

**§ 17
Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

**§ 18
Haftung**

Die Gemeinde Weingarten haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Markt.

**§ 19
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 146 Abs. 2 Ziff. 5 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 1. Januar 1987, § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 und den späteren Änderungen i. V. mit den §§ 1 ff Ordnungswidrigkeitengesetz in der Neufassung vom 19. Februar 1987 handelt, wer auf dem Wochenmarkt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 außerhalb der Marktzeit Waren verkauft,
2. entgegen § 6 andere Gegenstände vertreibt,
3. gegen die zusätzlichen Bestimmungen für den Pilzverkauf nach § 7 Abs. 1 - 3 verstößt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
5. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benützt bzw. auf dem Marktplatz während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge abstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 2 die vorgeschriebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
7. entgegen § 9 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen höher als 3 m errichtet bzw. Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 die Mindesthöhe von 50 cm über dem Boden für das Feilhalten von Lebensmitteln, die zum sofortigen Genuss bestimmt sind, nicht einhält,

9. entgegen § 9 Abs. 5 mit Vordächern und Verkaufseinrichtungen die zugewiesenen Grundflächen um mehr als einen Meter überragt, diese nach einer anderen als der Verkaufsseite hin ausgerichtet oder die lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche unterschreitet,
10. entgegen § 9 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen nicht standfest errichtet oder in der Weise aufstellt, dass der Platz beschädigt wird,
11. entgegen § 9 Abs. 7 nicht den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle am Verkaufsstand anbringt,
12. entgegen § 9 Abs. 8 außerhalb der Verkaufseinrichtungen andere als die nach § 9 Abs. 7 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame anbringt oder solche innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt, die den angemessenen üblichen Rahmen übersteigen bzw. nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen,
13. entgegen § 9 Abs. 9 offenes Licht verwendet oder Handlungen vornimmt, die ein Feuer verursachen können,
14. entgegen § 9 Abs. 10, Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut oder nichtverkaufte Ware vor Beendigung des Marktes abtransportiert,
15. entgegen § 9 Abs. 11 Waren oder sonstige Gegenstände so aufstellt, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkaufbeeinträchtigt wird,
16. entgegen § 9 Abs. 12 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
17. entgegen § 9 Abs. 13 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
19. entgegen § 10 Abs. 2 seine Stände, Plätze, Räume oder die davor und dahinter gelegenen Flächen nicht Reinhält,
20. entgegen § 10 Abs. 3 als Verkäufer oder deren Hilfskraft keine saubere Schutzkleidung trägt oder Waren so aufstellt, dass sie verunreinigt werden können,

21. entgegen § 10 Abs. 4 Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände nicht in sauberem Zustand hält,
22. entgegen § 10 Abs. 5 den Markt besucht bzw. Waren feilhält oder verkauft, obwohl er mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet ist,
23. entgegen § 10 Abs. 6 als Inhaber von Verkaufsständen, die sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergl. abgeben, keine geeigneten Abfallbehälter aufstellt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 als Teilnehmer am Marktverkehr Anordnungen der Verwaltung bzw. die allgemein geltenden Vorschriften nicht beachtet,
25. entgegen § 14 Abs. 2 das Messen und Wiegen von Waren so vornimmt, dass der Käufer es nicht unbehindert beobachten und prüfen kann,
26. entgegen § 14 Abs. 3 durch sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
27. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet,
28. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 2 Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
29. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 3 Tiere auf den Marktplatz verbringt, die nicht gemäß § 67 Abs. I Gewerbeordnung zugelassen sind bzw. nicht zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
30. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
31. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 5 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
32. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 6 mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt,
33. entgegen § 14 Abs. 4 Ziffer 7 unverhüllt feilgebotene Lebensmittel berührt, Verpackungen öffnet oder durchsucht,
34. entgegen § 14 Abs. 5 Handwagen mitführt, die nicht für den Transport auf dem Markt gekaufter Waren gedacht sind,

35. entgegen § 15 Abs. 2 Straßeneinmündungen mit Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen zustellt oder den Verkehr in diesem Bereich behindert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung vom 19. Oktober 1987 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 20. Juni 1988

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister

(Seite nicht bedruckt)